

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde, Norderstedt**

Nach Artikel 25 Absatz (3) 4. der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 39 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Norderstedt in der Sitzung am 12.12.2013 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Norderstedt und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich gegebenenfalls Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte
 - a) für Särge über 1,20 m in 25 Jahre 1590 Euro
Rasenlage für
 - b) für Gemeinschaftsgrab 20 Jahre 1000 Euro
(Urnen)
 - c) für Urnen anonym 20 Jahre 1000 Euro
2. Wahlgrabstätte für 25 Jahre
 - a) für die 1. und 2. Grabbreite – je Grabbreite 1025 Euro
 - b) für die 3. bis 5. Grabbreite – je Grabbreite 400 Euro
 - c) für die 6. bis 9. Grabbreite – je Grabbreite 200 Euro
3. Wahlgrabstätte in Rasenlage 1700 Euro
für 25 Jahre – je Grabbreite –
4. Kindergrabstätte 365 Euro
für 20 Jahre
5. Urnenwahlgrabstätte 730 Euro
für 20 Jahre und 2 Urnen
6. Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage (Rondell 1050 Euro
innen)
für 20 Jahre und 2 Urnen –
7. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage 1185 Euro
für 20 Jahre und 2 Urnen
8. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre und 4 Urnen 820 Euro
9. Urnenbaumgrabstätte 1550 Euro
für 20 Jahre und 2 Urnen
10. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 9 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und 28 Euro
Überlassung der Friedhofssatzung
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf 24 Euro
den Namen anderer Berechtigter
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung
 - a) eines stehenden Grabmals 65 Euro
einschließlich der Prüfung der
Standfestigkeit
 - b) eines liegenden Grabmals 34 Euro
 - c) einer Nachschrift/Grabeinfassung 27 Euro
4. Versand einer Urne innerhalb Deutschlands 27,50 Euro

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. Für eine Erdbestattung
 - a) in einer Reihengrabstätte
 - Särge bis 1,20 m 165 Euro
 - Särge über 1,20 m 515 Euro

b)	in einer Wahlgrabstätte	
	Särge bis 1,20 m	165 Euro
	Särge über 1,20 m	515 Euro
2.	Für eine Urnenbeisetzung	174 Euro

IV. Sonstige Gebühren

1.	Gebühr für die Benutzung des Abschiedsraums, je Beisetzung	69 Euro
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier ¹	180 Euro
3.	Kühlkammer	
a)	Pro erste angefangene Woche	60 Euro
b)	Jeder weitere Tag	8 Euro
4.	Erstherrichtung, 1stellig Abt A-X, 2-3 außer Rasengräber	124 Euro
5.	Erstherrichtung, 2 und mehrstellig, Abt A-X, 2-3 außer Rasengräber	169 Euro
6.	Erstherrichtung Abt 5-9 je Grabbreite	36 Euro
7.	Erstherrichtung Abt 10 & U pro Urnengrab	81 Euro

V. Gebühren für Ausgrabungen

1.	Für die Ausgrabung einer Leiche	Nach Aufwand
2.	Für die Ausgrabung einer Urne	330 Euro

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.²

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.02.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein vom 26.11.2013 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Norderstedt, den 12.12.2013

Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Norderstedt
- Der Kirchengemeinderat -

Göttsche, Gisela (Kirchensiegel) Haldenwang, Dirk
Vorsitzende/r Mitglied

¹ Anmerkung: Für Kirchenmitglieder ist die Benutzung der Friedhofskapelle als kirchlicher Raum gebührenfrei. Verlangt werden kann nur ein Ersatz der entstandenen Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung in Höhe von 50€/Benutzung.

² Anmerkung: Hier können die Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Friedhofskapelle aufgeführt werden; vgl. IV. 2.